

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

## Amtsblatt

Veröffentlichungsort: Riesa, Nummer 22.

Veröffentlichungsort: Riesa, Nummer 22.

Für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 270.

Sonnabend, 22. November 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Sonntags, gegen Verrechnung, 1.00 Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung an Postämtern einschließlich 1.10 Mark, monatlich 1.70 Mark. Anzeigen für die Nummer des Tagesabends sind bis 9 Uhr vormittags aufzunehmen und im voraus zu bezahlen; eine Gebühr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Wägen wird nicht übernommen. Preis für die 48 von heute, 2 mm hohe Grundchrift-Zeile (7 Spalten) 45 Pf., Druckpreis 40 Pf., je nach Umfang und besonderer Satz 10%, Aufschlag. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Beste Karte. Demöglicher Rabatt erfolgt, wenn der Betrag vorläufig durch Kasse eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Kontostück, Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Die rechtliche Verantwortlichkeit für die Abdruckung der Artikel, die in der Zeitung abgedruckt sind, liegt bei dem Verfasser. Die Redaktion ist nicht verantwortlich für die Abdruckung von Artikeln, die in der Zeitung abgedruckt sind, wenn sie nicht ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Die Redaktion ist nicht verantwortlich für die Abdruckung von Artikeln, die in der Zeitung abgedruckt sind, wenn sie nicht ausdrücklich als solche bezeichnet sind.

### Öffentliche Versteigerung von Schlitten aus Vorratsbeständen in Reithain.

Bei den jeden Mittwoch und Donnerstag ab 1/9 Uhr vorm. in Reithain, Kruppen-Weidungsplatz - Gelände der Bezirksverwaltung - stattfindenden öffentlichen Versteigerungen von Fahrzeugen mit Art werden nunmehr auch neue Schlitten mit Art (Munitionsschlitten) mit und ohne Plans gegen sofortige Bezahlung an den Meistbietenden veräußert. Kriegsanleihe wird vom Schlittenführer zum Kennwert an Zahlungskassett angenommen (vergl. Bekanntmachung vom 20. 6. 1919, betr. Neuordnung des Verfahrens der Annahme von Kriegsanleihe beim Kauf von Vorratsgut - Sächs. Staatszeitung vom 21. Juni 1919). Dresden, den 18. November 1919. 5810 D M 2 Reichsverwertungsamt, Landesstelle Sachsen. 12879

Mittwoch, den 3. Dezember 1919, vormittags 10 Uhr

findet im Sitzungssaal der Amtshauptmannschaft Großenhain

### Bezirksversammlung

statt. Großenhain, am 22. November 1919.

A. Die Amtshauptmannschaft.

### Rohlenbestandsaufnahme.

Den Hausbesitzern bzw. den Hausverwaltern werden Montag, den 24. November 1919 Fragebogen über die Rohlenversorgung ausgestellt werden. Die Hausbesitzer bzw. Hausverwalter werden ersucht, die Fragebogen alsbald nach Zustellung an die einzelnen Haushaltungen und Mieter von Gewerbe- und Geschäftsräumen im Grundstück zu verteilen. Die Fragebogen sind streng der Wahrheit gemäß auszufüllen und bis Mittwoch, den 26. November 1919 an den Hausbesitzer bzw. Hausverwalter wieder abzugeben. Die Hausbesitzer bzw. Hausverwalter haben die ausgefüllten Fragebogen von Donnerstag, den 27. November 1919 ab zur Abholung bereitzustellen. Diejenigen, welche einen Fragebogen nicht angestellt erhalten, aber im Besitze von Rohlen oder sonstigen Brennstoffen außer Holz sind und solche zu Hausgebrauch oder zum gewerblichen Verbrauch denitzen, sind verpflichtet, in unserer Polizeiwache einen Fragebogen abzugeben und nach ordnungsmäßiger Ausfüllung denselben bis Donnerstag, den 27. November 1919 dort wieder abzugeben. Falsche Angaben haben neben der auf dem Fragebogen angebrochten Strafe die Entziehung der nicht gemeldeten Rohlen zur Folge. Der Rat der Stadt Riesa, den 21. November 1919. Ohm.

### Vertikales und Sämisches.

Riesa den 22. November 1919.

— **Vortragsabend.** Freitag, am 28. November, spricht im Saale des Wettiner Hofes Herr Solrat Senffert, der Schöpfer des Dresdener Museums für „Sächsische Volkshunde“, über volkstümliche Sitten und Gebräuche in unserm Vaterlande, wobei in Lichtbildern auch zahlreiche Volks-trachten vorgestellt werden. Der Vortrag ist gemütvoller Art und mit der er allen wünschenswerten Erhellungen nachgeht, und seinen köstlichen Humor, der alle seine Schilderungen durchdringt, wird sich freuen, den in demnachstigen hochbegabten Sprecher hier hören zu können. Herr G. Becker illustriert die Worte durch einige mundartliche Lieder zur Laute. (Veranstaltung des Vereins für Volksbildung und Kunstpflege.)

— **Ausstellung zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.** Der morgige Sonntag ist un-widerruflich der letzte Tag, an dem die Ausstellung hier zu sehen ist. Vormittags 11 Uhr findet die letzte öffentliche Führung für Frauen und Männer statt. Der Ausstellungssaal (Turnhalle der Karoliskirche) ist gebietet. Die Aus-stellung sei nochmals der allgemeinen Beachtung empfohlen.

— **Sparprämienanleihe.** Bezüglich der Ein-zahlung der deutschen Sparprämienanleihe sind Mißver-ständnisse in der Öffentlichkeit aufgeklärt, ob für jede 1000 M. Sparprämienanleihe der Betrag von 500 M. in Kriegs-anleihe zur Bezahlung nur zugestanden ist, oder ob er angezahlt werden muß. Es wird hierdurch wiederholt fest-gelegt, daß die Hälfte jeder einzelnen Zeichnung in Kriegs-anleihe gezahlt werden muß, jedoch also eine Zahlung der Gesamtsumme in bar unzulässig ist.

— **Belohnung.** Die Firma G. C. Brandt, hier, ist auf die Wiedererlangung des in der Nacht zum 20. ds. Mts. gestohlenen Treibriemens eine Belohnung von 500 Mark aus.

— **Küdförderung von Gebäud. Bivis-internierter.** Das von den zurückgekehrten Bivis-internierten aus Frankreich und England zurückgelassene Gebäud. gelangt durch die Hamburg-Amerika-Linie zur Rückbeförderung. Wegen Rückkehrung ihres Gebäud. haben sich die Rückkehrer an die Abteilung Gefangenen-Gebäud. der Hamburg-Amerika-Linie in Hamburg zu wenden. Der erste Wagen mit Gebäud. ist nach einer Mitteilung des Landes-ausschusses der Vereine vom Roten Kreuz in Sachen aus Frankreich bereits auf dem Wege von Mainz nach Ham-burg, während das Gebäud. aus England erst zur Rückbe-förderung gelangt, wenn der Abtransport der Gefangenen aus England vollends erledigt ist, was in kurzer Zeit der Fall sein wird.

— **Vereidigung der Lehrer auf die Reichsverfassung.** Der Vorbereitung des Kultus-ministeriums sind die Amtshauptleute und an Orten ohne Sitz einer Amtshauptmannschaft die Bürgermeister beauf-tragt worden, die Rektoren und Direktoren sämtlicher höherer Lehranstalten, sowie die Seminardirektoren, sämt-lich soweit sie nicht ihren Sitz in Dresden haben, und den Direktor der Landesschulbehörde Leipzig auf die Reichs-verfassung zu vereidigen. Die Vereidigung der an den Landesschulbehörden angehörenden Lehrer und Beamten hat der Kultusminister alsbald nach seiner Vereidigung vorzun-ehmen. Die Vereidigung der Rektoren und Direktoren der nichtstaatlichen höheren Lehranstalten erfolgt durch die Landesschulbehörde. Die Schulleiter der Volksschulen sind von der Gemeindevorstände (Bürgermeister oder Gemeindevor-stand) zu vereidigen, während die einem Schulleiter unter-geordneten Lehrer von diesem vereidigt werden, sofern nicht von dem Gemeindevorstand die Vereidigung schon vorgenom-

men hat. — Die Vereidigungen sind ungesäumt durchzu-führen.

— **Beihilfen für Kriegshinterbliebene.** Das Reichsarbeitsministerium stellt, wie von uns bereits berichtet, für notleidende Kriegshinterbliebene Beihilfen aus Reichsmitteln in Aussicht. Jedoch können diese nach den be-stehenden Vorschriften nicht auf alle Hinterbliebene von Kriegsgefallenen ausgedehnt, sondern nur an diejenigen abgegeben werden, die wirklich Not leiden. Deshalb kann auch die Höhe der einmaligen Beihilfen nicht für alle gleich sein. In erster Linie sollen Witwen mit Kindern, sowie Witwen mit Kindern und Kinderlose, ältere oder kranke Witwen diese Beihilfen erhalten. — **Kriegshinterbliebene,** die hierauf einen Anspruch auf Beihilfe zu haben glauben, können sich ungekündigt, wie die Nachrichtenstelle in der Staatskanzlei mittelst, bei den britischen Fürsorgestellen unter Vorlegung der erforderlichen Papiere (Familiennachweise, Steuer-karte, Wohnortmeldefchein und sämtliche Rentenbe-scheide) melden. Wann und in welchem Umfang die Ver-teilung erfolgt, wird noch bekannt gegeben werden.

— **Gefängnis für Schwarzschlächter.** Die Justizverhandlungen gegen die Verurteilten über die Fleischschlachtungen haben — namentlich in Gestalt von sogenannten Schwarzschlächterungen — einen Umfang ange-nommen, der die Fleischversorgung der Gesamtbevölke-rung auf das schwerste gefährdet. Der Reichsarbeitsmini-ster hat deshalb durch Verordnung bestimmt, daß in allen Fällen verbotener Schlachtungen auf Gefängnis und Geldstrafe nebeneinander, nicht mehr, wie bisher nur wäh-rend der Kriegszeit, sondern auch in Friedenszeiten, die Verurteilten in Gefängnis zu erkennen ist.

— **Einfuhr von Knochenschlächtern.** Ueber die Einfuhr von Knochenschlächtern schweben zur Zeit im Reichs-wirtschaftsministerium Verhandlungen, die aber wegen der Salutarfragen sehr schwierig sind, sobald bestimmte Aus-sichten über die Erlangung von Phosphaten noch nicht ge-macht werden können, obwohl Regierung und Industrie alles daran setzen, große Mengen Knochenschlächter im nächs-ten Wirtschaftsjahr hereinzubekommen.

— **Salutarfrage.** Der unabhängige Referent des sächsischen Wirtschaftsministeriums sprach sich vor Beeffe-vertretern über Salutarfragen aus. Als wichtige Abwehr-maßnahmen gegen die Verschlechterung der deutschen Ware an das Ausland und als Weg zur Hebung unserer Saluta-rstärke breitet in Frage kommen. Der erste Weg, die Ein-fuhr des Ausfuhrverbots, ist kaum gangbar, weil dadurch die deutsche Exportindustrie wieder gelähmt würde wie während des Krieges. Der nächste Weg wäre die Selbst-hilfe der beteiligten Kreise der Exportindustrie. Es könn-ten sich, wie es schon teilweise geschehen ist, zu Preisbe-lagungen zusammenziehen und nach einem einheitlichen Maßstab die Preise festlegen. Aber auch das dürfte kaum ein wirksamer Schutz sein, da dieser Zusammenschluß nur freiwillig und nicht zwingend möglich ist. Es darf nicht verkannt werden, daß diese Konditionen zum Teil gute Wirkungen gezeigt haben; ein Hilfsmittel sind sie jedoch nicht. Ein solches ist nur zu erblicken im dritten Wege der Erhebung von Ausfuhrzöllen. Die Ausfuhrzölle, auf die man zukommen müßte, brauchen nicht so hoch zu sein, um die volle Differenz zwischen Inlands- und Auslands-preisen voll zu ersetzen. Aber welche Höhe sollen erhoben werden, Verhältnisse oder spezifische Zölle? Der Zoll, die Erhebung nach dem Faktorewert begünstigt die Schieber-verhältnisse, man wird auf die spezifischen Zölle, die Erhebung nach dem Gewicht, zu kommen müssen. Aber die tech-nischen Schwierigkeiten für die Erhebung sind außerordent-lich groß. Die sächsische Regierung hat sich deshalb auch vorläufig der Erhebung der Zölle nicht widerwillig mit dem anstehenden Export, das die nur eine vorläufige

Maßnahme ist. Bei den geplanten Zöllen mit einem Auf-schlag von 200 Prozent würden dem Reiche etwa 6-8 Milliarden Mark zufließen.

— **Begnabigung und Rechtsprechung.** Die die Nachrichtenstelle in der Staatskanzlei mittelst, ent-hält die Verordnung vom 29. September 1919 über das Verfahren in Strafbefehlssachen in dem jeden betaus-gegebenen sächsischen Justizministerialblatt über das Ver-hältnis zwischen Begnabigung und Rechtsprechung Din-weisungen, deren genaue Kenntnis viele Rechtsinhaber vor Schanden bewahren kann. Die die Verordnung mit Recht betont, entbehrt das Begnabigungsverfahren der Rechts-sicherheit des Strafverfahrens, der Öffentlichkeit, Unmittelbarkeit und Unmittelbarkeit der Verhandlung sowie der freien Beweiswürdigung durch unabhängige Richter. In ihm kann kein Zwang auf das Erscheinen von Zeugen ausgeübt, auch einer Aussageverweigerung nicht entgegen-getreten werden. Beeidigte Aussagen können überhaupt nicht erlangt werden. Die Aufgabe des Begnabigungsver-fahrens ist notwendigerweise darauf beschränkt, Fragen und Unbilligkeiten zu beseitigen, welche sich aus der Anwendung des Strafgesetzes auf den einzelnen Fall und daraus ergeben können, daß nach der Rechtskraft einer Verurteilung neue Tatsachen wesentlicher Art eintreten oder bekannt werden, welche nicht im Wege des Wiederaufnahmeverfahrens zur Geltung gebracht werden können. Einwendungen gegen die Rechtfertigung, welche der Rechtfertigung im Strafverfahren verfolgen konnte, können grundsätzlich im Begnabigungsver-fahren nicht beachtet werden. Begnabigungsersuche sind kein Ersatz für Rechtsmittel oder Einspruch. Der einen Strafbefehl zugestellt erhält und begründete Einwendungen gegen die Bestrafung vorzubringen hat, muß daher recht-zzeitig (binnen einer Woche) Einspruch einlegen. Reines-falls darf er davon absehen, sein Vorbringen vor Gericht geltend zu machen. Im Gnadenwege kann ihm nicht ge-holfen werden.

— **Abgaben bei Hauschlachtungen.** Auf Grund der sich mehrenden Anträge auf Aufhebung der Verpflichtung zur Abgabe eines Schweinefleischs bei Haus-schlachtungen hat das Wirtschaftsministerium, wie es uns mittelst, mit mehreren der Antragsteller sowie Vertretern der Kommunalverbände und der Landwirtschaft eingehend beraten, ob diese Wünsche berücksichtigt werden können. Das Ergebnis war jedoch, daß dies wegen schwerer Bedenken nicht möglich ist. Bei einer Aufhebung der Abgabe kann es gar nicht ausbleiben, daß in kurzem auch die Verpflich-tung zur Abgabe eines ganzen Schweines bei solchen Selbst-versorgung, die mehr als ein Schwein besitzen, aufgehoben werden muß. Es würde zu einer gerechten Erbitterung führen, wenn man dem einen ein ganzes Schwein abfor-dern, dem anderen aber mit jeglicher Abgabe verschonen wollte. Jedenfalls würde ein großer Teil derjenigen Selbstversorger, die jetzt mehrere Schweine halten, künf-tig nur eins aufziehen, um der Abgabepflicht zu entgehen. Die Lage der Fleischversorgung in Sachsen ist aber so, daß auf die Schweinefleischabgabe aus Hauschlachtungen nicht verzichtet werden kann. Aus diesen und anderen Gründen muß es bei den bisherigen Bestimmungen vorläufig noch verbleiben.

— **Die Kartoffelversorgung hat sich, wie das sächsische Wirtschaftsministerium Pressevertretern gegenüber erklärt, durch die Witterung der letzten Wochen besonders ernst gehalten. Die Verpöfung der Ernte, sowie der früh einsetzende Frost haben die normale Verladezeit etwa um 8 Wochen gekürzt. Auf diese Weise ist ein Rückstand von etwa 3 Millionen Zentnern entstanden, und es hängt von der Witterung der nächsten Wochen ab, wieviel er wieder eingearbeitet werden kann. Die Witterung hat sich auch gut**